

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung**

**Schwarzenberg, Johann**

**Bamberg, [1694]**

Von gestehen der Klag mit Ursachen und Erbietung dieselben  
Entschuldigung an unserm Land-Gericht außzuführen

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

Bambergisch

Von gestehen der Klag mit Ursachen vnd Erbie-  
tung dieselben Entschuldigung an In-  
serm Land-Gericht auß-  
zuführen.

CCXLIII. Item/ Gestände aber Thetter der Entleibung / vnd vermeint / er  
were gnugsamb darzu verursacht worden / So dann noch nicht vier  
Wochen verschieben weren / daß die Entleibung geschehen / vnd der Thet-  
ter nicht gefangen wer / vnd einen gelehrten Eyd schwäre / die Aufsfüh-  
rung seiner Entschuldigung auff das sårderlichst vor Inserm Land-Gericht / nach  
Inhalt desselben Infers Land-Gerichts Reformation / et-  
wan durch Insern Vorfahrn Bischobe Beiten seligen / auffgericht / zu-  
thun / so solt alsdann an derselbigen Inser Zent / das Brithenyl der Mord-  
acht halb ein viertel Jahrs auffgeschlagen werden / vnd nicht lenger / Es  
brecht dann der Thetter nochmals von Inserm Land-Gericht / Brieff-  
liche Erkund / darauff sich erfinde / daß er die Aufsführung seiner berühm-  
ten Entschuldigung / in vierzehen Tagen nach gemelter gethaner Pffichte  
an Inserm Land-Gericht angefangt / vnd der Verzug solcher Aufsführung  
nicht auß seinen Schulden / sunder auß nottúrfftigen rechtlichen Schä-  
ben geschehen were.

So ein Thetter seine Entschuldigung an Inserm  
Land-Gericht außzuführen ange-  
fangen hette.

CCXLV. Item/ So aber einer in Inserm Hals-Gericht ( do ein Todtschlag  
beschehen were ) zu echten sårgenommen würde / vnd derselbig sein In-  
schuld vor Inserm Land-Gericht / nach Laut der obgemelten Infers  
Land-Gerichts Reformation / außzuführen anfangt / ehe vnd die Ache  
am Hals-Gericht erkant würde / So soll Inser Land-Richter dem an-  
dern Richter gebieten / mit weiter Handlung still zusichen / bis zu En-  
dung der gemelten Rechtfertigung an Inserm Land-Gericht / Sûre  
dann